

Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal zur Vergabe der Deutschlandstipendien

vom 14.07.2016

Aufgrund § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) i.V.m. dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBI 2010, S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2475) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBI 2010, S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über die Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz für das Jahr 2012 vom 29. November 2011 (BGBI. I S. 2450), hat die Hochschule Rhein-Waal (HSRW) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studierenden der HSRW, die bereits hervorragende Leistungen im Studium erbracht haben oder deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer als Studierende oder Studierender der HSRW immatrikuliert ist, sofern die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wurde oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderzeitraum müssen die Geförderten als Studierende der HSRW eingeschrieben sein, ein Nachweis darüber ist auf Nachfrage zu erbringen.
- (2) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Das Stipendium und eine Förderung aus dem BAföG sind voneinander unabhängig, da es sich um eine Ausbildungsbeihilfe handelt, die leistungsabhängig und ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszweckes vergeben wird und den Höchstsatz solcher Förderungen in Höhe von 300 Euro pro Monat nicht übersteigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG, 23. BAföGÄndG). Das Stipendium bleibt somit bei der Errechnung des Einkommensfreibetrages des BAföG völlig unberücksichtigt.
- (3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ein Stipendium wird dann nicht vergeben, wenn die oder der Studierende anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die

Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet. Eine rein ideelle Förderung ist demnach zulässig.

§ 3 Pflichten und Rechte

- (1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (3) Mit Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten,
 - 1. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums im Sinne von § 2 von Bedeutung sind, der HSRW unverzüglich mitzuteilen,
 - 2. an der Evaluierung ihrer Leistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen sowie
 - 3. die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Beizubringen sind
 - a) ein Bericht über den Studienverlauf, der sowohl Angaben zu fachlichem wie außerfachlichem Engagement enthält,
 - b) eine Notenübersicht sowie
 - c) ggf. weitere Nachweise über sonstige Zeugnisse, Kenntnisse oder besondere Umstände.
- (4) Zugleich erklären die Stipendiatinnen und Stipendiaten mit der Annahme des Stipendiums
 - 1. die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen und
 - 2. das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den jeweils jährlich zur Verfügung stehenden eingeworbenen Mitteln und kann so von Förderzeitraum zu Förderzeitraum schwanken.
- (2) Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.
- (3) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen, wie beispielsweise einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (5) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Vorrausetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der HSRW (http://www.hochschule-rhein-waal.de/de/studium/studierende/kosten-und-finanzierung/stipendien-und-foerderung/deutschlandstipendium-0) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form-und fristgerecht zu stellen ist. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig auf der Homepage der HSRW bekanntgegeben.

§ 6 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungerfolgt per E-Mail. Die Bewerbungsfrist wird zum Beginn des Sommersemesters eines jeden Jahres auf der Homepage der HSRW veröffentlicht. Zum Start der Bewerbungsfrist wird diese über den allgemeinen Studierendenmailverteiler der HSRW kommuniziert.
- (2) Bewerben kann sich nur, wer
 - 1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - 2. vor der Aufnahme des Studiums an der HSRW steht oder dort bereits immatrikuliert ist.
- (3) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die Bewerber eingeschrieben sind.
- (4) Der Bewerbung sind die nachfolgend genannten Dokumente, in einem PDF zusammengefügt, beizufügen:
 - vollständig ausgefülltes unterschriebenes Bewerbungsformular, inkl. Datenschutzerklärung,
 - 2. Motivationsschreiben,
 - 3. tabellarischer Lebenslauf,
 - 4. Abiturzeugnis oder entsprechende Hochschulzugangsberechtigung (für Bachelorstudierende ab dem 1. Fachsemester),
 - 5. ggf. Bachelor-Zeugnis (für Masterstudierende im 1. Fachsemester),
 - 6. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen Notenspiegel aus dem HIS-Portal (für Studierende ab dem 2. Fachsemester) sowie
 - 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement und/oder besondere persönliche, soziale und familiäre Umstände.

(5) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder vom Präsidium der Hochschule Rhein-Waal bestimmt werden. Dieser gehören an

1. mit Stimmrecht

- a) die Präsidentin oder der Präsident,
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung,
- c) die Studiendekane der Fakultäten, die durch jeweils eine Vertrauensprofessorin oder einen Vertrauensprofessor der jeweiligen Fakultät vertreten werden können,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studierendenparlaments,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA,

2. in beratender Funktion

- a) eine vom Präsidium bestimmte Vertreterin oder ein vom Präsidium bestimmter Vertreter für das Welcome Center,
- b) eine vom Präsidium bestimmte Vertreterin oder ein vom Präsidium bestimmter Vertreter für den Career Service,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Rhein-Waal.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Erneute Benennung ist zulässig.
- (7) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat die Präsidentin oder der Präsident und wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung vertreten. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (8) Das Auswahlgremium kann Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgeberinnen oder Mittelgeber mit beratender Funktion in das Auswahlgremium berufen.
- (9) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt nach Primär- und Sekundärkriterien.
 - 1. Primärkriterien für die Vergabe der Stipendien sind die folgenden Leistungskriterien:
 - a) für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten.
 - b) bei eingeschriebenen Studierenden der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen inklusive des letzten abgeschlossenen Wintersemesters.
 - aa) Bachelor: Notendurchschnitt und erreichte ECTS-Punkte
 - bb) Master: Bachelornote sowie Notendurchschnitt und erreichte ECTS-Punkte des Masters
 - 2. Als Sekundärkriterien sollen soziale Gesichtspunkte dienen. Dazu gehören beispielsweise gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid schriftlich bei den ausgewählten Studierenden bekannt gegeben. Er enthält umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums, sowie die Förderungsdauer. Die Annahme des Stipendiums ist schriftlich und fristgerecht bei der HSRW anzuzeigen. Stipendien werden jeweils für ein Jahr (2 Semester) bewilligt.

§ 8 Fortsetzung der Förderung

- (1) Die Förderung wird innerhalb der Förderungsdauer für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bewilligt, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre Eignungs- und Leistungsnachweise gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorlegen und Begabung und Leistung die Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen.
- (2) Sämtliche Bewilligungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den Mitwirkungs-, Unterrichtungs- und Leistungsnachweispflichten nach § 3 Abs. 3 und 4 und § 8 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 eine weitere Förderung erhält oder die HSRW bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 9 für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (3) Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (4) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat seine Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

§ 10 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - 2. das Studium abgebrochen hat,
 - 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 - 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgesetzt. Maßgeblich ist hierbei die Semesterdauer an der HSRW.
- (3) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten der Auswahlkommission bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 4 Abs. 3 besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.

§ 11 Sonstiges

Die HSRW behält sich das Recht vor,

- 1. Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen und
- 2. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der HSRW veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: Diese Richtlinie ist am 18.08.2016 in Kraft getreten.